

Paralleles Markterkundungs- und Auswahlverfahren nach Nr.: 6.4.1 der Bayerischen Breitbandrichtlinie für die Breitbandversorgung der Gemeinde Rattiszell

10.10.2011

Gemeinde Rattiszell

1. AUSGANGSLAGE:

Die Versorgung der ländlichen Gemeinden in Deutschland mit breitbandigen Internetanschlüssen wird immer stärker eingefordert. Die „Bandbreitenschere“ öffnet sich kontinuierlich weiter: Während in Städten deutlich vielfältigere Angebote und Technologien feilgeboten werden, sind viele ländliche Gemeinden entweder überhaupt nicht versorgt, oder verfügen nur über geringe Bandbreiten.

Die Gemeinde Rattiszell gehört zu den ländlichen Kommunen, die unbefriedigend mit Breitband-Internetzugängen versorgt ist. Ziel ist es, einen bedarfsgerechten Versorgungsgrad der Unternehmen, Freiberufler, Landwirtschaftlichen Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Haushalte mit Breitband-Anschlüssen zu erreichen.

1.1. Markterkundungsverfahren:

Die Gemeinde Rattiszell führt ein Markterkundungsverfahren nach Nummer 6.1, dritter Absatz der “Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitband-Richtlinie)” in der Fassung vom 26. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Dezember 2010, durch.

Mit dem Markterkundungsverfahren soll ein Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze identifiziert werden, der sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sieht, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im definierten Bedarfsgebiet anzubieten.

1.2. Auswahlverfahren:

Zeitgleich führt die Gemeinde Rattiszell ein Auswahlverfahren nach Nummer 6.4 der “Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitband-Richtlinie)” in der Fassung vom 26. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. Dezember 2010, durch.

Das Auswahlverfahren dient der Identifizierung eines Netzbetreibers, der mit öffentlichem Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines leitungs- oder funkbasierten Breitbandnetzes im definierten Bedarfsgebiet realisieren kann. Es unterliegt den Grundsätzen der Anbieter- und Technologieneutralität.

Ein öffentlicher Zuschuss wird nur gewährt, wenn das Markterkundungsverfahren ergebnislos verlaufen ist.

2. SITUATIONSBESCHREIBUNG DER GEMEINDE RATTISZELL

Die Individuelle Situation der Gemeinde Rattiszell ist nachfolgend dargestellt und auf der beiliegenden Karte ersichtlich.

2.1. Mengengerüste:

- **Anzahl Haushalte und Landwirtschaftliche Betriebe:**
In den betroffenen Orten/Ortsteilen befinden sich Haushalte: **618**

2.2. Versorgungssituation der Haushalte und landwirtschaftlichen Betriebe:

- **Mit Breitband versorgte Haushalte:**

618

2.3. Zusammenfassung des derzeitigen Ist-Zustandes:

Die Ortsteile Pilgramsberg und Eggerszell der Gemeinde Rattiszell werden außer von der Fa. amplus, die zusammen mit dem Funknetzbetreiber DEGNET die Grundversorgung herstellen, versorgt.

Für die Unternehmen/Organisationen ergibt sich folgende Situation:

2.4. Der höherbitratige Bedarf der Unternehmen wird durch keinen Netzbetreiber zufriedenstellend gedeckt, da entweder keine Sichtverbindung zu einer Basisstation besteht, oder die benötigten Bandbreiten nicht, oder nicht zu Marktgerechten Preisen, angeboten werden können.

2.5. Ist- und Bedarfsermittlung:

Die Ist/Bedarfsermittlung wurde im Auftrag der Gemeinde Rattiszell für die relevanten Orte detailliert durchgeführt und liegt dieser Ausschreibung als Anlage bei.

3. ZIELDEFINITION

Ziel ist es einen Netzbetreiber zu finden, der den Aufbau und Betrieb eines Zugangsnetzes für die Gemeinde Rattiszell übernimmt und sowohl den Unternehmen, Freiberufler, Landwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen den Erwerb und die Nutzung eines breitbandigen Internet-Anschlusses ermöglicht.

3.1. Zieldefinition des Markterkundungsverfahrens:

3.1.1. Das Kommunikationsnetz soll vom Netzbetreiber auf eigene Kosten und ohne Vorbedingungen und Einschränkungen finanziert und im Rahmen der monatlichen Einnahmen aus den Breitbandanschlüssen refinanziert und abgeschrieben werden.

3.1.2. Vom Anbieter werden ein konkretes technisches Konzept wie er die o.a. Versorgungswerte erreichen wird, sowie eine Ausbauplanung für das Kommunikationsnetz in der Gemeinde und die preisliche Ausgestaltung eines Breitbandanschlusses erwartet.

3.1.3. Das Netz soll eine wettbewerbsadäquate, möglichst hohe Verfügbarkeit aufweisen. Der Jahresdurchschnitt der Verfügbarkeit soll mindestens bei 98 % liegen. Die effektive Datenrate für das Kumulationsgebiet Pilgramsberg und Eggerszell 20.000 KBit/s im Downstream und 1024 KBit/s im Upstream soll mindestens 90 % der Zeit verfügbar sein.

Zieldefinition des Auswahlverfahrens:

- 3.1.4. Das Auswahlverfahren erfolgt sowohl Technologie- als auch Anbieterneutral, d. h. es gibt keine Technik-Vorgaben für das Auswahlverfahren.
- 3.1.5. Vom Anbieter ist zwingend ein konkretes technisches Konzept sowie eine Ausbauplanung für das Kommunikationsnetz in der Gemeinde und die preisliche Ausgestaltung eines Breitbandanschlusses erforderlich.
- 3.1.6. Das Netz soll eine wettbewerbsadäquate, möglichst hohe Verfügbarkeit aufweisen. Der Jahresdurchschnitt der Verfügbarkeit soll mindestens bei 98 % liegen. Die effektive Datenrate für das Kumulationsgebiet Pilgramsberg und Eggerszell 20.000 KBit/s im Downstream und 1024 KBit/s im Upstream soll mindestens 90 % der Zeit verfügbar sein.
- Der Anbieter muss im Rahmen des technischen Konzepts und der Ausbauplanung darlegen, wie er diese Werte erreichen wird.
- 3.1.7. Das Kommunikationsnetz soll vom Netzbetreiber auf eigene Kosten finanziert und im Rahmen der monatlichen Einnahmen aus den Breitbandanschlüssen refinanziert und abgeschrieben werden. Sollte sich in diesem Zusammenhang eine Wirtschaftlichkeitslücke für den Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur ergeben, so kann diese mit einem staatlichen Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.
- 3.1.8. Zwingende Voraussetzung für die Zuschlagerteilung sind angemessene Endkunden Preise und Bedingungen. Die einmalige Bereitstellungsgebühr für einen solchen Anschluss sowie die monatlichen Gebühren sollen dabei im marktüblichen Rahmen liegen.

4. PRÄSENTATION DES ANGEBOTES IM RAHMEN EINES AUSWAHLVERFAHRENS:

Das Projekt umfasst sowohl die Vorstellung der Netzplanung als auch den praktischen Betrieb des Breitbandnetzes durch den sich bewerbenden Netzbetreiber. Der Bewerber stellt die Netzplanung und den Betrieb einem von der Gemeinde Rattiszell festgelegtem Gremium aus Entscheidungsträgern und technischen Sachverständigen vor.

Die Präsentation der Netzplanung soll folgende Inhaltselemente umfassen:

- ▶ **Vorstellung des Netzbetreibers selbst**
- ▶ **Darstellung der bisherigen Erfahrung, z. B. durch bereits aufgebaute und betriebene Netze**
- ▶ **Bereits vorhandene und eingesetzte Netztechnologien**
- ▶ **Vorstellung des technischen Konzepts zur Realisierung der Breitbandanschlüsse**
- ▶ **Vorstellung der Ausbauplanung in der Gemeinde Rattiszell**
- ▶ **Vorstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Breitbandanschlüsse**
- ▶ **Vorstellung der Endkundenverträge**

- ▶ **Vorstellung der Gebührenstruktur für die Breitbandanschlüsse, d. h. die einmalige Bereitstellungsgebühr und die monatlichen Entgelte**
- ▶ **Vorstellung der technischen Leistungsmerkmale und der zugesicherten Performance der Breitbandanschlüsse**

Die genaue Ausgestaltung der Vorstellung der Konzepte und der Breitbandanschlüsse kann in Absprache mit dem Auftraggeber besprochen und sinnvoll angepasst werden. Der Aufwand für die sich bewerbenden Netzbetreiber wird durch diesen Auftrag nicht refinanziert. Dies ist ein normaler geschäftlicher Aufwand im Rahmen eines Netzbetreibers. Die Deckung der entstehenden Kosten erfolgt ausschließlich über die monatlichen Gebühren für die Breitbandanschlüsse.

5. NETZAUSBAU:

Nachdem ein Bewerber aufgrund der Vorstellung seiner Netzplanung und des Betriebes gemäß Kapitel 4, sowie anhand der Kriterien in Kapitel 6 ausgewählt wurde, muss dieser ein Netz nach entsprechenden Kriterien zur Versorgung der Gemeinde Rattiszell errichten.

Das Netz kann auch in einzelne Lose unterteilt werden.

Die Deckung der entstehenden Betriebskosten erfolgt ausschließlich über die monatlichen Gebühren für die Breitbandanschlüsse sowie der vereinbarten einmaligen Bereitstellungsgebühr.

6. BEWERTUNGSKRITERIEN:

Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Netzanbieters ist die Meldung des gewerblichen Betriebs von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und/oder von gewerblichen Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur. Eine Kopie des Anmeldeformulars ist der Ausschreibung beizulegen.

Die Bewertungskriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gliedern sich in:

6.1. Ausschlusskriterien:

Angebote, die nicht den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) entsprechen

Angebote die keinen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene gewähren, der es Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden ebenfalls bedarfsgerechte Breitbandzugänge anzubieten.

6.2. Bewertungskriterien und Gewichtung:

Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit	30%
Höhe der Endkundenpreise (Bereitstellung, Gerätekosten, mtl. Gebühr)	25%
Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch graphische Darstellung)	20%
Technisches Konzept (Übertragungszeiten, zeitl. Verfügbarkeit etc.)	15%
Dauer bis zur Inbetriebnahme ab Auftragserteilung	5%
Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Anbieters	5%

6.3. Eigentum:

Das aufzubauende Netz ist Eigentum des jeweiligen Netzbetreibers. Der Netzbetreiber regelt die Bedingungen für den Netzbetrieb durch die AGB bzw. in den Verträgen mit dem Endkunden.

6.4. Qualifikation:

Sollte der Netzaufbau teilweise mit öffentlichen Fördermitteln erfolgen, so muss der Netzbetreiber die Zusatzbedingungen zur Qualifikation für die Fördermittel durch den Freistaat Bayern erfüllen. Diese sehen u. A. vor, dass alternative Netzbetreiber das geförderte Netz ebenfalls nutzen dürfen.

6.5. Verpflichtung:

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den Netzbetrieb für mindestens 7-Jahre aufrecht zu erhalten.

6.6. Vorhandene Infrastruktur:

Für den Fall dass, eine ganz oder teilweise kabelgebundene Lösung zur Herstellung der Breitbandinfrastruktur Gegenstand des Angebotes sein sollte, ist die Gemeinde bereit, Netzbetreibern die auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Leerrohre zur Nutzung für Zwecke der Breitbanderschließung zu Überlassen, soweit dies im Ergebnis wirtschaftlicher sei sollte. Die Lage der Leerrohre ist aus der Anlage ersichtlich, bzw. kann beim Breitbandpaten angefordert werden. Eine Übertragung des Eigentums an den Leerrohren auf den Netzbetreiber erfolgt nicht. Zudem muss sich der Netzbetreiber verpflichten, freie Kapazitäten in den Leerrohren offen und diskriminierungsfrei anderen interessierten Netzbetreibern zur Herstellung bedarfsgerechter Breitbandzugänge für Endkunden zur Verfügung zu stellen; ausgenommen davon können nur Fälle bleiben, in denen dies aus technischen Gründen eindeutig nicht möglich ist.

7. ZEITPLAN UND DURCHFÜHRUNG:

**Die Kontaktaufnahme eines interessierten Netzbetreibers muss im
Markterkundungsverfahren innerhalb 4 Wochen, spätestens zum **07.11.2011**
Auswahlverfahren innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum **21.11.2011**
bei der**

VG Stallwang

Gemeinde Rattiszell

Straubinger Straße 18

94375 Stallwang

erfolgen, damit mit der Realisierung begonnen werden kann.

Das Projekt soll ab Auftragserteilung innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Dies beinhaltet die Netzplanung und den Ausbau des Netzes, so dass die Bürger der Gemeinde Rattiszell ab diesen Zeitpunkt breitbandige Internetanschlüsse erwerben können.